

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

17 DS 16/ 0513

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	05.02.2024
Stadtrat Nassau	öffentlich	26.02.2024

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Am Sauerborn" im Ortsteil Bergnassau-Scheuern**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben in einem Teilbereich der Straße „Am Sauerborn“ im Ortsteil Bergnassau-Scheuern in geschlossener Bauweise (Inliner-Verfahren) die Straßenentwässerung erneuert. Die Straße „Am Sauerborn“ verläuft von der Einmündung in die Brückenstraße bis in den Bereich des Grundstücks mit der Kindertagesstätte (von dort Übergang in den Außenbereich). Bei der von der Ausbaumaßnahme betroffenen Verkehrsanlage handelt es sich um eine von ihrer Ausdehnung her relativ lange Straße. Von der Einmündung in die Brückenstraße bis zum Grundstück mit der Kindertagesstätte (Ende der Bebauung und gewidmete Teilstrecke) hat sie eine Länge von rd. 475 m. Hinzu kommt ein etwa 35 m langer, von der Hauptachse abzweigender Stichweg, der als unselbständiger Bestandteil der Hauptachse und damit der Verkehrsanlage zu werten ist. Die Straße „Am Sauerborn“ liegt teilweise im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „In den Schiesgärten“, im Übrigen bis zum Übergang in den Außenbereich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nassau (§ 34 BauGB). Die Ausbaurbeiten der VGW erstreckten sich auf eine Teillänge der Straße von ca. 175 m (vom Einmündungsbereich „In den Schiesgärten“ bis etwa in den Bereich des Grundstücks mit den Anwesen Nr. 28), also auf gut 1/3 der Gesamtlänge der Straße.

Nach der im Dezember 2023 eingegangenen schriftlichen Anforderung des von der Stadt Nassau auf der Grundlage des § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) und dem zwischen der Stadt Nassau und den VGW abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages beläuft sich der von der Stadt Nassau zu zahlende Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung auf 9.992,85 Euro.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Stadt Nassau in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbaaufwand dar. Die von der o.a. Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Stadt Nassau über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen

Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zu belasten. Auch bei einem Teilstreckenausbau in dem oben genannten Umfang erfolgt die Verteilung der Aufwendungen auf die von der Straße in ihrer Gesamtheit erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke (Grundsatz der Einheit der Verkehrsanlage).

Da die Arbeiten nach Angaben der VGW im Jahre 2023 abgenommen wurden und der Beitragsanspruch mit Eingang der Anforderung des Kostenanteils der Stadt Nassau im Dezember 2023 entstanden ist, hat die Abrechnung nach dem Einmalbeitragsrecht (derzeit geltende Ausbaubeitragssatzung) zu erfolgen.

Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 3 KAG in der übergangsweise weitergeltenden bisherigen Fassung durch einen Beschluss den Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Entsprechend der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Die Straße „Am Sauerborn“ in dem oben dargestellten Bereich ist relativ lang und erschließt daher in ihrem Verlauf eine relativ große Zahl von Grundstücken (einseitige Bebauung). In ihrem Verlauf zweigt die Straße „In den Schiesgärten“ (Länge knapp 120 m und endend in einem Wendehammer) ab. Die Straße „Am Sauerborn“ weist daher in einem Teilbereich nicht nur Durchgangsverkehr zur und von der Straße „In den Schiesgärten“ auf, sondern im gesamten Verlauf auch Durchgangsverkehr (Fahrzeuge und Fußgänger) in den Außenbereich und zurück. Die Straße „Am Sauerborn“ könnte daher in die Kategorie als Straße mit erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr eingestuft werden. In diesem Fall wird im allgemeinen nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ein Gemeindeanteil von 35 - 45 % als angemessen erachtet. Unter Berücksichtigung des der Stadt Nassau eingeräumten o.a. Beurteilungsspielraums erscheint im Ergebnis ein Gemeindeanteil von 40 % vertretbar. Sollte der Stadtrat aufgrund seiner Ortskenntnis und der dortigen Verkehrsströme die Einschätzung vertreten, dass ein Gemeindeanteil von 45 % angemessen erscheint, wäre dies demnach auch vertretbar.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Am Sauerborn“ (Parzellen Flur 5, Flurstück 97/5; Flur 7, Flurstücke 169/7, 9/3, 10/2, 169/2; Flur 8, Flurstücke 311/6, 235/1, 235/2, 308/1 teilweise) –verlaufend von der Einmündung in die Brückenstraße bis zur Einmündung der Wegeparzelle Flur 8, Flurstück 229/1- in Nassau (Ortsteil Bergnassau-Scheuern) erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Am Sauerborn“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für

den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Nassau vom 11.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2022 herangezogen.

2. Der Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 40 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 60 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister